

**Der Bundesvorstand**

14. Januar 2004

**Stellungnahme zum  
Antrag der Fraktion CDU/CSU  
„Ein modernes Steuerrecht in Deutschland – Konzept 21“  
(Drucksache 15/2745)**

**I.**

Das Konzept 21 ist in vielen Bereichen nicht so konkret ausformuliert, dass eine umfassende, ins Einzelne gehende Auseinandersetzung für den BDFR zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll erscheint.

Zudem besteht in einigen wesentlichen Fragen eine sachliche Übereinstimmung mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (Drucksache 15/2349). Dies gilt insbesondere für die Einführung eines Stufentarifs, einer vereinfachten Steuererklärung für Arbeitnehmer und einer Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünfte, für den Abbau von Steuervergünstigungen einschließlich der Abschreibungsregelungen sowie für die Gemeindefinanzreform. Insoweit wird auf die Stellungnahme des BDFR zu diesem Entwurf vom heutigen Tage verwiesen.

**II.**

Nur kurz sei zu folgenden Fragen Stellung genommen:

**Zu II. A. 1. des Antrags**

Die Absicht, die bekannte Systematik und Terminologie fortzuführen, ist zu begrüßen. Dies vermeidet durch den Rückgriff auf die in Rechtsprechung und Literatur be-

reits entwickelte Dogmatik die sonst für eine Übergangszeit, die nicht zu kurz bemessen sein dürfte, zu erwartende Rechtsunsicherheit.

### **Zu II. A. 2. des Antrags**

Teilweise wurden die Vereinfachungsregelungen bereits eingeführt; auf §§ 87 a, 139 a ff. AO wird hingewiesen. Darüber hinaus ist ein sensibler Umgang mit diesen Fragen geboten. Für viele Steuerbürger ist die elektronische Kommunikation weder unproblematisch noch unumstritten. Jedenfalls sollten Sicherheitsbedenken zuvor ausgeräumt sein.

### **Zu II. A. 3. des Antrags**

Die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz wird auf Grund der unterschiedlichen Zwecke handels- und steuerrechtlicher Gewinnermittlung im Schrifttum teilweise als überholt bezeichnet. Hierfür sprechen gewichtige Gründe. Die Schaffung eines unabhängigen Steuerbilanzrechts ist daher im Grundsatz zu begrüßen. Eine abschließende Bewertung kann jedoch erst nach Vorlage konkretisierender Normentwürfe erfolgen.

Der Einführung eines Wahlrechts zwischen Einnahme-Überschussrechnung und Bilanzierung stehen nach Auffassung des BDFR keine zwingenden Gründe entgegen.

### **Zu II. A. 4. des Antrags**

Zu begrüßen ist, dass dem Arbeitnehmer durch den Freibetrag nicht der Abzug entstandener Werbungskosten genommen wird. Hinsichtlich der Nichtberücksichtigung gemischter Aufwendung, insbesondere auf Grund eines Arbeitszimmers, wird auf das verfassungsrechtlich geschützte objektive Nettoprinzip und die Ausführung in Ziff. I. 1. und II. 2. (zu § 10 Abs. 4 EStG-E) der Stellungnahme des BDFR zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion (Drucksache 15/2349) vom heutigen Tage verwiesen. Die grundsätzliche Beibehaltung der Abziehbarkeit von Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird unter diesem Gesichtspunkt ausdrücklich begrüßt.

### **Zu II. A. 6. des Antrags**

Es ist sowohl durch Art. 6 Abs. 1 GG geboten als auch sachlich begründet, die steuerlichen Vorschriften zum Schutz von Ehe und Familie unangetastet zu lassen.

### **Zu II. A. 8. des Antrags**

Die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung der zur Einkunftserzielung genutzten Wirtschaftsgüter begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Die in der Antragsbegründung vorgesehene Übergangsregelung ist geeignet, eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung zu vermeiden.

### **Zu II. A. 9. des Antrags**

Ein Wahlrecht zwischen der Besteuerung nach Einkommen- oder Körperschaftsteuerrecht dürfte zu einer erheblichen Komplizierung des Steuerrechts führen und damit den mit dem Antrag der Fraktion verfolgten Zielen zuwider laufen. Dieses Optionsmodell war bereits Gegenstand der Beratungen zum Entwurf eines Unternehmenssteuerreform- und Steuersenkungsgesetzes (URefSenkG) und wurde u.a. – auch vom BDFR – aus den hier genannten Gründen entschieden abgelehnt.